Stand: 28.03.2025

BFSG & Produkt- & Dienstleistungsangebote

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz stellt neue Anforderungen an Vereine

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 06.05.2024 [Aktenzeichen BGBl I Nr. 149]

Am 28.06.2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft, das auch Vereine erfasst. Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt teilhaben können, soll die Barrierefreiheit gefördert werden. Kernpunkt des Gesetzes ist die barrierefreie digitale Kommunikation. Webseiten und mobile Anwendungen müssen barrierefrei sein. Der Gesetzgeber hat einen abschließenden Katalog von Produkten definiert, die barrierefrei gestaltet sein müssen. Bei Vereinen kommen insbesondere Selbstbedienungsterminals in Betracht.

Beispiel Ein Schwimmverein unterhält ein Schwimmbad. Die Besucher können ihre Eintrittskarte an einem Terminal lösen und dann das Schwimmbad betreten.

Solche Geräte müssen mit einer Sprachausgabe ausgestattet sein und die Benutzung von Einzelkopfhörern ermöglichen. Wenn das Gerät über Tasten und Bedienelemente verfügt, müssen diese einen ausreichenden Kontrast bieten und mit taktiler Erkennbarkeit ausgestattet sein. Werden Audiosignale verwendet, müssen diese für Hörgeschädigte geeignet sein.

Für vor dem 28.06.2025 rechtmäßig eingesetzte Selbstbedienungsterminals, die den Anforderungen nicht genügen, gilt eine Übergangsbestimmung: Sie dürfen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als 15 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter eingesetzt werden.

Beispiel Ein Schwimmverein hat erst 2022 ein Terminal eingebaut; die Bedienung entspricht nicht den Vorgaben des BFSG. Das Gerät müsste somit spätestens im Jahr 2037 ausgetauscht werden.

Wenn Ihr Verein zum Beispiel Produkte und Dienstleistungen über seine Homepage anbietet, wird er grundsätzlich vom BFSG erfasst sein.

Beispiel Ein Kulturverein bietet Veranstaltungen (Konzerte etc.) an; eine Buchung kann über die Homepage des Vereins vorgenommen werden.

Der bloße Betrieb einer Homepage fällt nicht unter den Anwendungsbereich des BFSG; zusätzlich muss eine Dienstleistung angeboten werden. Die Anforderungen des Gesetzes gelten aber nicht für „Kleinstunternehmen“, die Dienstleistungen anbieten.

Hinweis Ein „Kleinstunternehmen“ ist ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von

höchstens 2 Mio. € erzielt. Ehrenamtliche Helfer werden nicht berücksichtigt.

Verstöße gegen das BFSG gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.